

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1271 —

Energiewirtschaftsgesetz

A. Problem

Die Aufsichtsregelung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wird für überholt angesehen.

B. Lösung

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Mehrheit im Ausschuß
(Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Antragsteller fordern eine Aufsichtsregelung, die dem Recht der Kommunen entspricht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion
DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1271 – abzulehnen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Jung (Düsseldorf)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jung (Düsseldorf)**I.**

Der Antrag wurde in der 128. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Februar 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Aufsichtsregelung des § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu streichen. An die Stelle des Generalinspektors für Wasser und Energie soll eine Aufsichtsregelung gesetzt werden, die dem Recht der Kommunen entspricht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Abschaffung des Generalinspektors für Wasser und Energie der Ansatz zu einem neuen Energiewirtschaftsgesetz sein könnte. Die demokratischen Rechte der Kommunen als Träger der örtlichen Versorgungswirtschaft sollten wiederhergestellt werden.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 1989 beraten. Die Mit-

glieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstrichen ebenso wie die Mitglieder der Fraktion der SPD, daß die Streichung der Aufsichtsregelung von § 1 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in die weitere Prüfung einbezogen werden soll, wie das Energiewirtschaftsgesetz aktualisiert werden könne. Dabei seien sowohl energie- und wettbewerbspolitische Aspekte als auch das Ziel einer Verstärkung ökologischer Gesichtspunkte in der Energiepolitik zu berücksichtigen. Nachdem die Bundesregierung jedoch erklärt hatte, daß die Vorarbeiten für eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes so eingerichtet worden seien, daß der Entwurf voraussichtlich erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt werden kann, waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß gegenwärtig keine sachliche Notwendigkeit für ein Vorziehen der Änderung in einem einzelnen Punkt bestehe.

Der Ausschuß macht von seinem Recht von § 62 Abs. 2 Satz 2 der GO-BT Gebrauch. Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei Unterstützung des Antrags durch die antragstellende Fraktion DIE GRÜNEN und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 8. November 1989

Jung (Düsseldorf)

Berichterstatter

